

Informationen zum Eichgesetz

Gesetzliche Verpflichtung zur Eichung und Nacheichung

Wärmezähler sowie Warm- und Kaltwasserzähler sind Messgeräte, die der Eichpflicht unterliegen. Die entsprechenden Nacheichtermine müssen überwacht werden mit dem Ziel, den Nacheichungs-austausch rechtzeitig vor Ablauf der Eichzeit durchzuführen.

Gemäß der Eichgesetzgebung sind

- Kaltwasserzähler alle 6 Jahre und
- Warmwasserzähler- und Wärmezähler alle 5 Jahre
- Warm- und Kaltwasserzähler mit elektronischem Zählwerk alle 5 Jahre

für eine weitere Eichgültigkeitsperiode nachzueichen bzw. erneut zu beglaubigen. Eichung und Beglaubigung sind einander rechtlich und sachlich gleich.

Die Messgeräte dürfen nach Ablauf ihrer jeweiligen Eichgültigkeitsdauer nicht mehr benutzt werden. Es besteht dann für den Betreiber der Messanlage die Gefahr einer Geldbuße nach dem Eichgesetz und (gemäß Heizkostenverordnung §12, Abs.1, Satz 4) der Einbehalt von 15% der Heiz- bzw. Heiz- und Warmwasserkosten durch den Mieter.

Eichung und Beglaubigung

Nach der Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) erfolgt die Eichung des Gerätes durch die zuständige staatliche Eichbehörde. Dem Eichen gleichgestellt ist gemäß §6 Eichgesetz die Beglaubigung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle. Eichung und Beglaubigung sind vom Rechtscharakter her gleichwertig. Geeichte bzw. beglaubigte Geräte erhalten eine entsprechende Kennzeichnung.

Warum muss die Nacheichung durchgeführt werden?

Um zu gewährleisten, dass die Messgenauigkeit und damit verbunden die korrekte verbrauchsabhängige Abrechnungsgrundlage weiterhin für die nächste Eichgültigkeitsperiode gesichert ist.

Wen betrifft die gesetzliche Verpflichtung?

Alle Betreiber von Messanlagen wie z.B. private Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften und Hausverwaltungen.

Wie wird die Nacheichung abgewickelt?

Vor Ablauf der Eichgültigkeitsdauer werden die betreffenden Messgeräte ausgetauscht und gegen neu geeichte Messgeräte ersetzt. Dadurch wird ein schneller und sicherer Nacheichungsaustausch gewährleistet. Um die dadurch entstehenden Kosten mit einer jährlichen Umlage auf die jeweiligen Nutzer zu verteilen, empfiehlt sich der Abschluss eines Hecon GarantieService-Vertrages bereits nach Einbau der neu gekauften Messgeräte.